

**Vertrag  
über die abschließende Regelung  
in Bezug auf Deutschland  
(Zwei-plus-Vier-Vertrag)**

Moskau, 12. September 1990

**Inkrafttreten:** 15. März 1991 gemäß Artikel 9

„Dieser Vertrag tritt für das Vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.“

**Fundstelle:** Bundesgesetzblatt II 1990, S. 1317  
AA-Vertragssammlung Band 70 A 873

**Stand:** 26. September 2011

<b>Vertragspartei</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikations-Annahme- oder Genehmigungsurkunde</b>	<b>in Kraft seit</b>
Frankreich <sup>1)</sup>	12.09.1990	04.02.1991	15.03.1991
Deutschland	12.09.1990	13.10.1990	15.03.1991
Sowjetunion <sup>1)2)</sup>	12.09.1990	15.03.1991	15.03.1991
Vereinigtes Königreich <sup>1)</sup>	12.09.1990	16.11.1990	15.03.1991
Vereinigte Staaten <sup>1)</sup>	12.09.1990	25.10.1990	15.03.1991

<sup>1)</sup> Die Außenminister Frankreichs, der Sowjetunion, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten haben am 1. Oktober 1990 in New York folgende gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik durch Unterzeichnung zur Kenntnis genommen wurde:

„Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und –Verantwortlichkeiten  
Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch ihre Außenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind, unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt, erklären, dass die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland ausgesetzt wird. Als Ergebnis werden die Wirksamkeit der entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken und die Tätigkeit aller entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte ab dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands ebenfalls ausgesetzt.“

<sup>2)</sup> Vertragspartei ist seit der Auflösung der Sowjetunion die Russische Föderation